

Rheingauer Bürgerfreund

ersch. Dienstage, Donnerstage und Samstage
in letztem Case mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Pfeilerstübchen“ und „Allgemeine Wälder-Zeitung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementpreis pro Quartal Mk. 1.20
„ (ohne Erklärungen oder Postgebühren) „
Inseratenpreis pro sechsstelliger Postzahl 25 Pf.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

„ Grösste Abonnentenzahl „
aller Rheingauer Blätter.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Druck und Verlag von Adam Effenne in Oestrich und Eltville.

Samstag den 17. März 1917.

Grösste Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville und Umgebung.

Nr. 33

Samstag, den 17. März 1917.

68. Jahrgang

Erstes Blatt.

Die heutige Nummer umfasst 2 Blätter
(8 Seiten).

Hierzu illustriertes „Pfeilerstübchen“
Nummer 11

Ämtlicher Teil.

XVIII. Armee-Korps. Frankfurt a. M., 27. 2. 1917.
Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. 36 Nr. 899/1214.

Betr.: Aus- und Durchfuhr von Sprechmaschinen-
Platten und Walzen.

Verordnung.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk
und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch
für den Befehlssbereich der Festung Mainz:

Die Aus- und Durchfuhr sämtlicher Sprechmaschinen
(Phonographen, Grammophone, Diskographen usw.),
Platten und Walzen ist verboten.

Soweit für Platten und Walzen dieser Art eine be-
sondere Aus- und Durchfuhrerlaubnis erteilt ist, müssen sie
der Kriegsstoffabteilung des Stellvertr. Generalkommandos
zugeführt werden.

Zu widerhandlungen unterliegen der Bestrafung nach
der eingangs angeführten Gesetzesbestimmung.

Der stellvertretende Kommandierende General:
Niedel, Generalleutnant.

Bekanntmachung

Nr. 2 400/1. 17. R. R. A.,
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
von Treibriemen.
Som 15. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kennt-
nis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den
allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind,
die Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen
nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von
Kriegsbedarf 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357) in Verbindung
mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915
und vom 25. November 1915 und vom 14. September 1916
(RGBl. von 1915 S. 645, 778 und von 1916 S. 1019) und
die Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der
Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar
1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (RGBl.
S. 64, 649 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb
des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fern-
haltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Sep-
tember 1915 (RGBl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen — und
zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie gebraucht oder ungebraucht
sind —: alle unter Verwendung von Leder, Gummi auch
Gummiregner, Balata, Guttapercha, Baumwolle, Kunst-
baumwolle, Wolle, Kunstwolle, Kamelhaar Mohr, Alpaka,
Kaschmir und sonstigen Haaren, europäischen und außereu-
ropäischen Hanf, Flachs, Jute oder anderen Pflanzensamen
hergestellten Treibriemen.

Als Treibriemen im Sinne dieser Bekanntmachung gelten
auch Rollhammerrahmen, Transportbänder, Elevatorgurte,
ferner leberne Mund- und Korbelschnüre.

§ 2

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände
werden hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme
von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen
verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie
nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen
Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung
über Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme
sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf
Grund der nachfolgenden Anordnungen oder mit Zustimmung
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen
Kriegsministeriums erfolgen.

§ 3

Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen zu ihrem bestimmungs-
gemäßen Zweck die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung
in Gebrauch befindlichen beschlagnahmten Gegenstände im
bisherigen Betriebe weiterverwendet oder verändert werden.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände, die bei Inkraft-
treten dieser Bekanntmachung sich nicht in Gebrauch befinden,
dürfen von ihrem Besitzer zum Ersatz von Treibriemen, die
sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in seinem Be-
triebe in Gebrauch befinden, in Gebrauch genommen und
verwendet werden, jedoch unter der Bedingung, daß der
Besitzer dies bis zum 5. des darauf folgenden Kalender-
monats der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme,
Berlin W 35, Potsdamer Straße 122a/b durch eingeschrie-
benen Brief meldet.

§ 4

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Vief-
erung derjenigen beschlagnahmten Treibriemen, die sich bei
Inkrafttreten der Bekanntmachung im Besitz eines Händlers
oder Verbrauchers befinden, an die Kriegsleider-Altiengesell-
schaft, Berlin W 9, Sudapeter Straße 10—12 zulässig; von
derartigen Verkäufen ist der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt.
Beschlagnahme, unverzüglich Mitteilung zu machen.

Im übrigen dürfen Verbraucher und Händler, die nicht
Hersteller von Treibriemen sind, die von der Bekanntmachung
betroffenen Treibriemen trotz der Beschlagnahme veräußern
und liefern, wenn der Erwerber von der Riemen-Freigabe-
Stelle einen auf ihn ausgestellten Bezugsschein erhalten und
der Veräußerer diesen Schein der Riemen-Freigabe-Stelle,
Abt. Beschlagnahme, beifügt. Der Verkauf des Veräußerers
gelegt hat. Diese Bezugsscheine sind sodann vom Veräußerer
geordnet aufzubewahren.

Treibriemen, die sich im Besitz eines Herstellers von
Treibriemen befinden, dürfen nach näherer Bestimmung der
Riemen-Freigabe-Stelle veräußert und geliefert werden.

§ 5

Abfälle von beschlagnahmten Treibriemen.

Die Abfälle aus den durch diese Bekanntmachung be-
schlagnahmten Treibriemen dürfen trotz der Anordnungen
der Bekanntmachung Nr. 2 888/7. 16. R. R. A., betreffend
Hochpreise und Beschlagnahme von Leder vom 8. August
1916 und der Bekanntmachung Nr. 4 900/4. 16. R. R. A.
vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestand-
erhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art
zur Wiederherstellung und Ausbesserung von Treibriemen in
eigenen Betrieben verwandt werden.

Die Veräußerung der Abfälle aus beschlagnahmten
Leder-Treibriemen ist nur an die Ersatzlohn-Gesellschaft m.
b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstr. 8, die Veräußerung von
Abfällen aus beschlagnahmten Gummi-, Balata- oder Gutta-
percha-Treibriemen nur an die Kautschukabrechnungsstelle
Berlin W 8, Jägerstraße 9, zulässig. Die Veräußerung von
Abfällen aus beschlagnahmten Treibriemen, aus tierischen
oder pflanzlichen Spinnstoffen ist durch die Bestimmung der
Bekanntmachung Nr. 4 900/4. 16. R. R. A., betreffend Be-
schlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art
vom 16. Mai 1916, geregelt.

§ 6

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände
(§ 1) unterliegen nach Maßgabe der nachstehenden Anord-
nungen einer Meldepflicht.

§ 7

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche meldepflichtige Treibriemen
(§§ 1, 6) im Gewerksam haben oder aus Anlaß
ihres Handelsbetriebes oder des Erwerbes wegen
laufen oder verlaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche
Treibriemen erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und
Verbände.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stich-
tage aber schon abgeordneten Vorräte sind nur vom Emp-
fänger zu melden.

§ 8

Stichtag und Meldefrist.

Die Meldung ist über die beim Beginn des 15. März
1917 vorhandenen meldepflichtigen Gegenstände bis zum
15. April 1917 zu erstatten. Für Betriebe, welche mehr
als 300 Treibriemen in Benutzung haben, läuft diese Frist
bis zum 30. April 1917.

Die Meldungen sind an die Riemen-Freigabe-Stelle,
Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße
122a/b, zu richten.

§ 9

Melbescheine.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Melbescheinen
zu erfolgen, die bei der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Be-
schlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122a/b an-
zufordern sind.

Die Anforderung der Melbescheine soll auf einer Post-
karte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten
soll als:

1. kurze Anforderung des oder der gewünschten Melbe-
scheine;
2. Art des Betriebes;
3. Angabe, ob der Meldepflichtige die meldepflichtigen
Gegenstände
a) selbst erzeugt; (Melbeschein
b) als Händler vertreibt; (Vordruck A)
c) im eigenen Betriebe verwendet (Melbeschein
Vordruck B);

4. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei
Firmen mit Firmenstempel.
Für getrennte Betriebe oder Lagerstellen sind besondere
Melbescheine einzufenden.

Andere Mitteilungen dürfen bei Einfindung der Melbe-
scheine demselben Briefumschlag nicht beigelegt werden.

Die Melbescheine sind ordnungsgemäß postfrei zu machen
und haben auf den Briefumschlägen den Vermerk zu tragen:
„Treibriemen-Melbeschein“. Eine zweite Ausfertigung (Ab-
schrift, Durchschlag, Kopie) ist von dem Meldenden bei seinen
Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10

Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus
dem jede Veränderung der Vorratssummen an meldepflichtigen
Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.
Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch
führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden
ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichti-
gung der Lagerräume zu gestatten, in denen meldepflichtige
Gegenstände zu vermuten sind.

§ 11

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekannt-
machung sind:

1. Papierriemen, die nicht mehr als 10 p. p. der im
§ 1 aufgeführten Faserstoffe enthalten;
2. solche im § 1 bezeichneten Gegenstände, deren Ge-
samtmenge bei ein und demselben Besitzer bei In-
krafttreten dieser Bekanntmachung nicht mehr als
5 kg. beträgt.

§ 12

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung
betreffen, sind an die Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme,
Berlin W 35, Potsdamer Straße 122a/b, zu richten.

§ 13

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 1917 in
Kraft.

Mainz, den 15. März 1917.

Der Gouverneur der Festung Mainz:

gez. von Büding, General der Artillerie.

Bekanntmachung.

§ 1223. Mit Verweisung auf die Verordnung des Herrn Ober-
präsidenten zu Kassel vom 13. Mai 1905 (Rheingauer Anzeiger
Nr. 64, Rheingauer Bürgerfreund Nr. 66) bringe ich zur öffentlichen
Kenntnis, daß als rechtsanverwandte die Gemarkungen Belmich,
Rochern, St. Goarshausen, Bornich, Raab, Vorch, Weisenheim,
Wiedrich, Wiesbaden, Hochheim, Winkel, Oestrich, Mittelheim und
von der Gemarkung Johannisberg die Weinberge des Järsien von
Metternich-Winneburg gelten. Die Gemarkungen Winkel, Oestrich
und Mittelheim gelten zusammen mit dem veräußerten Teil der
Gemarkung Johannisberg als ein Gemeindebezirk im Sinne des
§ 6 der Verordnung vom 16. August 1905.

Rüdesheim a. Rh., den 13. März 1917.

Der Königliche Landrat,
Wagner.

Diejenigen Herren Bürgermeister der Landgemeinden,
die mit der Erledigung meiner Rundverfügung vom 15. Dezember
v. Js., betr. Einreichung des Abchlusses der Gemeindefälle noch
im Rückstande sind, werden hiermit um baldige Erledigung ersucht.

Rüdesheim a. Rh., den 12. März 1917.

Der Königliche Landrat
als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

Rechtzeitige Instandsetzung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte.

Landwirte! Sorgt dafür, daß eure Maschinen und
Geräte, die ihr wegen Deutemangels so notwendig braucht,
rechtzeitig instand gesetzt werden. Wendet euch sofort an
eure gewöhnlichen Reparaturwerkstätten und meldet diesen
alle nötigen Ausbesserungen schon jetzt an; dann wird kein
Antrag auf Reparatur abgewiesen, alle Ausbesserungen
werden rechtzeitig ausgeführt werden. Wird aber die
rechtzeitige Meldung veräußert, so ist das Verschulden nicht
wieder gutzumachen!

Die Landwirtschaftliche Maschinen-Versorgungsstelle
des Waffen- und Munitions-Versorgungs-Amtes.

